

30.01.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Rzu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)

- Antrag der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen -

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Der Gesetzentwurf ist nach der Eingangsformel wie folgt zu fassen:

'Artikel 1**Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 30. JAN. 1996

a) § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. als Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder Abkömmling (§ 6 a),".

b) Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Erwerb als Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder Abkömmling

Mit Erwerb der Rechtsstellung als Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes wird der Spätaussiedler deutscher Staatsangehöriger. Sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge werden deutsche Staatsangehörige mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes."

Artikel 2

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzen, erwerben zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes erwerben, finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), keine Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

Als Folge ist die Einzelbegründung unter Abschnitt B wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Personen, die nach geltendem Recht die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sollen künftig sogleich kraft Gesetzes deutsche Staatsangehörige werden. Die Erwerbsvoraussetzungen, die derzeit in § 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) geregelt sind, bleiben durch den Entwurf in ihrem materiellen Gehalt unberührt; lediglich im Bereich der Rechtsfolge wird der bisherige Rechtsstellungserwerb durch den Staatsangehörigkeitserwerb ersetzt.

Der Entwurf übernimmt daher den vollständigen Regelungsgehalt des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 BVFG - soweit möglich auch mit dem dortigen Wortlaut - und ersetzt den Erwerb der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG enthaltene Verweisung auf den Einbürgerungsanspruch nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit wird damit gegenstandslos.

Da sich die vorgesehene Änderung lediglich auf einen Austausch der Rechtsfolge beschränkt, bleiben die Fragen des Erwerbszeitpunkts, des Nachweises, der Ausschlagung oder des Verzichts unberührt. Sie sind wie bisher zu beantworten; denkbare Modifikationen sind im Rahmen der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zu prüfen.

Nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Rechtsstellungsdeutsche und deutsche Staatsangehörige gleichgestellt. Der Entwurf verzichtet daher, Nr. 6.3 der Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 24. November 1995 - BR-Drs. 745/95 (Beschluß) - folgend, darauf, den Staatsangehörigkeitserwerb erst zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG, eintreten zu lassen. Eine derartige Regelung würde die Frage des materiellen Erwerbs von Rechtsstellung bzw. Staatsangehörigkeit mit der eines verfahrensmäßigen Nachweises vermischen und zudem zu einer nicht gewollten Ausweitung der

vertriebenenrechtlichen Verfahren führen. Auch nach geltendem Recht wird der Spätaussiedler bereits mit seiner Aufenthaltsnahme im Inland Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, auch wenn die förmliche (deklaratorische) Feststellung seiner Eigenschaft als Spätaussiedler nach § 15 BVFG erst später erfolgt. Kann bei dieser Gelegenheit die Spätaussiedlereigenschaft, die Erwerbsvoraussetzung für die Rechtsstellung als Deutscher ist, nicht festgestellt werden, hat - auch nach geltendem Recht - die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit von Anfang an nicht bestanden; es handelt sich daher weder um eine Entziehung noch um einen Verlust. Bei diesen Zusammenhängen soll es auch nach der Neuregelung bleiben.

Schließlich würde eine zeitliche Verschiebung des gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs dazu führen, dem betroffenen Personenkreis bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit - einschließlich des Einbürgerungsanspruchs nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit - zu belassen. Damit wäre die angestrebte Vereinfachung der Staatsangehörigkeitsüberleitung in Frage gestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Die in § 4 Abs. 3 BVFG enthaltenen materiellen Erwerbsvoraussetzungen werden in den neuen § 6 a RuStAG übernommen; sie führen zu einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, so daß § 4 Abs. 3 BVFG insgesamt gestrichen werden kann.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 enthält eine besondere Überleitungsbestimmung für die Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind.

Absatz 2 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, daß die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit auf die von diesem Gesetz begünstigten Personen keine Anwendung finden. Die redaktionelle Anpassung des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes bzw. die Entscheidung über den Fortbestand des darin enthaltenen Regelwerkes bleibt der bevorstehenden umfassenden Staatsangehörigkeitsnovelle vorbehalten."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die Personen, die nach geltendem Recht die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, anstelle der Rechtsstellung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben zu lassen. Zu diesem Zweck wird lediglich die Rechtsfolge des bisherigen Statuserwerbs neu formuliert, während die Erwerbsvoraussetzungen des geltenden Rechts unberührt bleiben.

Diese gesetzgeberische Absicht wird in der vorgeschlagenen Änderung besser erkennbar, indem der materielle Gehalt, soweit möglich auch der Wortlaut, des § 4 Abs. 3 BVFG in § 6 a RuStAG übernommen wird (vgl. Artikel 1 Nr. 2). Lediglich die bisher in § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG enthaltene Verweisung auf den Einbürgerungsanspruch nach § 6 1. StARegG wird als künftig gegenstandslos aufgegeben.

Die Überleitung der Personen, die bereits die Rechtsstellung nach Artikel 116 Abs. 1 GG besitzen, in die deutsche Staatsangehörigkeit soll aus systematischen Gründen in einer besonderen Übergangsbestimmung und nicht in § 6 a RuStAG-E geregelt werden.

Die in Artikel 2 des Gesetzesantrags vorgesehene redaktionelle Anpassung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit soll im Rahmen der bevorstehenden Staatsangehörigkeitsnovelle erfolgen. Statt dessen wird in den Übergangsbestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit vom Gesetzgeber klargestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit auf die von diesem Gesetz begünstigten Personen keine Anwendung finden.

B.

2. Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, von einer abschließenden Empfehlung zu der Frage der Einbringung abzusehen.